

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

## **Sitzung**

des

## **GEMEINDERATES**

am 28.11.2011  
Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 22.50 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.  
Die Einladung erfolgte am 23.11.2011.

Anwesend waren:

Bürgermeister                    Ing. Christian Wöhrleitner  
Vizebürgermeister                Josef Tutschek  
die Mitglieder des Gemeinderates

- |                                                |                                                     |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 1. gf.GR <sup>in</sup> . Petra Graf            | 17. GR. Ing. Karl Köckeis                           |
| 2. gf.GR. Erhard Gredler                       | 18. GR. Peter Kodym                                 |
| 3. gf.GR. Andreas Grundtner                    | 19. GR. Oswald Leithner                             |
| 4. gf.GR. Herbert Janschka                     | 20. GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter                 |
| 5. gf.GR. Mag. Spyridon Messogitis             | 21. GR <sup>in</sup> . Ingrid Lorenz                |
| 6. gf.GR. Nikolaus Patoschka                   | 22. GR <sup>in</sup> . Luise Mahlberg               |
| 7. gf.GR. DI Norman Pigisch                    | 23. GR. Markus Neunteufel                           |
| 8. gf.GR <sup>in</sup> . Ingrid Schön          | 24. GR. Peter Pfeiler                               |
| 9. GR. Richard Baumann                         | 25. GR. Stefan Satra                                |
| 10. GR. Michael Dubsky                         | 26. GR. Gerhard Schneidhofer                        |
| 11. GR. Karl Endl                              | 27. GR. Robert Stania                               |
| 12. GR <sup>in</sup> . Elisabeth Fechter       | 28. GR. Ing. Hans Peter Sykora                      |
| 13. GR. Michael Gnauer                         | 29. GR. Ing. Wolfgang Tomek                         |
| 14. GR. Ing. Johann Grath                      | 30. GR <sup>in</sup> . Monika Waldhör               |
| 15. GR <sup>in</sup> . Gabriela Janschka       | 31. GR <sup>in</sup> . Martina Wistermayer-Zefferer |
| 16. GR <sup>in</sup> . Dr. Elisabeth Kleissner |                                                     |

Anwesend waren außerdem:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. ----- | 5. ----- |
| 2. ----- | 6. ----- |
| 3. ----- | 7. ----- |

4. - - - - -

8. - - - - -

Nicht entschuldigt abwesend waren:

1. - - - - -

3. - - - - -

2. - - - - -

4. - - - - -

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner  
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## **T A G E S O R D N U N G :**

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.10.2011

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Voranschlag 2012 u. mittelfristiger Finanzplan 2012 bis 2015
- 2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG - Voranschlag 2012
- 3) Subventionen
- 4) Heizkostenzuschuss 2012
- 5) Mobilitätsförderung für Studierende
- 6) Ferienspiel
- 7) Layout, Druck und Betreuung Mitteilungsblatt ab 2012
- 8) Inserategrößen und -kosten für Mitteilungsblatt ab 2012
- 9) Thermische Sanierung der Wohnhausanlagen Linkegasse 8 und Linkegasse 10  
- Grundsatzbeschluss
- 10) Nutzungsvertrag Sozialraum
- 11) Absichtserklärung für Kooperation
- 12) Instandhaltungsbeiträge
- 13) Benützungsgebühren Volksheim
- 14) Benützungsgebühren Freizeitzentrum - Festsaal
- 15) Benützungsgebühren Migazzi-Haus
- 16) Bittleihvertrag
- 17) Stromtankstelle
- 18) Vergabe Straßennamen
- 19) Vertragsmodell „Giga-Float“ - Auftrag
- 20) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Sitzung des Prüfungsausschusses vom 16.11.2011 - Stellungnahme des  
Bürgermeisters

Pkt. E) Beschlussfassung über:

**Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)**

- 21) Wohnungsvergaben
- 22) Sozialfonds
- 23) Personalangelegenheiten
- 24) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

**Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Pkt. A)**

**Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.10.2011**

Das Protokoll der Sitzung (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) vom 24.10.2011 wird einstimmig genehmigt.

Vor Eingang in die Tagesordnung setzt Bürgermeister Ing. Wöhrleitner den Tagesordnungspunkt „E) 23e) Erhöhung Kassenverwalterzulage“ von der Tagesordnung ab.

**Es werden 4 Dringlichkeitsanträge gestellt:**

**1. Dringlichkeitsantrag**

**Förderung für den Einbau von Sicherheitsmaßnahmen**

Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

*„Der Gemeinderat möge grundsätzlich beschließen, für Bürger mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf im Jahr 2012 eine gedeckelte Förderung für den Einbau von mechanischen oder elektronischen Sicherheitsmaßnahmen (z.Bsp.: Sicherheitstüren und -fenster, Alarmanlagen, usw.) für ihr Eigenheim zu gewähren.“*

*Diese finanzielle Unterstützung soll nach Einreichung der entsprechenden Rechnung einmalig ausbezahlt werden. Die genauen Details sollen im Finanzausschuss erarbeitet werden.“*

**Begründung:**

Leider nimmt die Kriminalitätsrate im Bezirk Mödling ständig zu und es kommt immer häufiger zu Dämmerungseinbrüchen. Dabei suchen sich die Täter vorwiegend nur leicht gesicherte Wohnungen und Häuser aus. Leider sind allerdings die meisten effektiven baulichen Sicherheitsmaßnahmen sehr teuer.

Aus diesem Grund sollte unsere Gemeinde hier in die Offensive gehen und durch eine einmalige finanzielle Unterstützung beim Einbau von sicherheitshemmenden Maßnahmen mechanischer oder elektronischer Art einen Anreiz schaffen, das Eigenheim sicherer zu gestalten.

## **2. Dringlichkeitsantrag**

### **Ankündigung der Sitzungstermine in der Gemeindezeitung**

Gemeinderätin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

#### Begründung:

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Zur besseren Information der Bevölkerung sollten die Sitzungstermine in der Gemeindezeitung angekündigt werden.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass die Termine der Gemeinderatssitzungen im amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht werden. Zusätzlich soll auf die Tagesordnung an der Amtstafel hingewiesen werden.“*

## **3. Dringlichkeitsantrag**

### **Schneeschild für Kubota-Traktor FFZ**

Gemeinderat Karl Endl stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion ÖVP:

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde hat vor mehr als einem Jahr einen Traktor Kubota STV 32 (mit Kabine) für den Sommer- und Winterdienst rund um das Freizeitzentrum angeschafft. Für den Winterdienst wird noch eine diesbezügliche Ausstattung benötigt.

*„Der Gemeinderat beschließt den umgehenden Ankauf eines Schneeschildes samt notwendigem Zusatz (siehe unverhandeltes Angebot der Fa. Esch-Technik vom 28.11.2011) für einen Traktor Kubota STV 32 nach vorheriger Einholung von drei Offerten zum Maximalnettopreis von € 5.300,-. Die Ausgabe ist unter der Position 38103 (Veranstaltungs- und Kulturzentrum) im Budget 2012 gedeckt, sofern der Gemeinderat die Zustimmung dazu gibt.“*

Die Dringlichkeit ist durch den nahen Winterbeginn begründet.

## **4. Dringlichkeitsantrag**

### **Bewilligung Ratenzahlung**

Der von der Fraktion ÖVP eingebrachte Dringlichkeitsantrag (Text siehe nicht öffentlicher Teil) wird nicht verlesen, da er für den nichtöffentlichen Teil bestimmt ist.

Die Sitzung wird von 19.05 Uhr bis 19.20 Uhr unterbrochen.

## **1. Dringlichkeitsantrag**

### **Förderung für den Einbau von Sicherheitsmaßnahmen**

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

**Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.**

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 1. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 20a) behandelt.

## 2. Dringlichkeitsantrag

### Ankündigung der Sitzungstermin in der Gemeindezeitung

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

**Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.**

## 3. Dringlichkeitsantrag

### Schneeschild für Kubota-Traktor FFZ

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

**Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.**

## 4. Dringlichkeitsantrag

### Bewilligung Ratenzahlung

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

**Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.**

## Pkt. B)

### Beschlussfassung über:

#### 1) Voranschlag 2012 u. mittelfristiger Finanzplan 2012 bis 2015

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

*„Aufgrund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde der Voranschlag für das Rechnungsjahr 2012 und der mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum 2012 bis 2015 zwei Wochen hindurch, das ist vom 09.11.2011 bis 23.11.2011, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurde keine Stellungnahme eingebracht.*

*Aufgrund der Bestimmungen der §§ 72 und 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:*

1) Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushalts im Haushaltsjahr 2011 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

A) Ordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: € 27.611.900,--

Einnahmen: € 27.611.900,--

B) Außerordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: € 2.357.900,--

Einnahmen: € 2.357.900,--

2) Der mittelfristige Finanzplan weist für den Zeitraum 2012 bis 2015 folgenden Maastricht-Saldo aus:

2012: € 1.202.300,--

2013: € 2.099.000,--

2014: € 1.300.500,--

2015: € 685.500,--

3) Dienstpostenplan:

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe erfolgt ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nach folgendem Dienstpostenplan:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Dienstzweig</u>	<u>Personen</u>	<u>Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST</u>	<u>Personalzulage</u>
<b><u>VERWALTUNGSDIENST</u></b>				
<b>010-510</b>	56	1 VB Amtsleiter	F10	ja
<b><u>Zentrale Verwaltung</u></b>				
<b>010-510</b>	71	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F7	ja
<b>010-510</b>	71	3 VB	5	
<b>010-510</b>	15	1 VB	2	
<b><u>Allgemeine Verwaltung</u></b>				
<b>010-510</b>	56	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F8	ja
<b>010-510</b>	71	2 VB	5	
<b>010-510</b>	85	1 VB	4	
<b>010-511</b>	11	1 VB	4L	
<b><u>Bürgerservice + EDV</u></b>				
<b>010-510</b>	56	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F8	ja
<b>010-510</b>	56	1 VB Diensp.m.hervorg.Verw.	F7	
<b>010-510</b>	71	4 VB	5	
<b>010-510</b>	71	1 VB	4	
<b><u>Bau- und Umweltamt</u></b>				
<b>010-510</b>	71	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F7	ja
<b>010-510</b>	56	3 VB	6	

010-510	71	1 VB	5	
<b><u>Buchhaltung/Personalverw.</u></b>				
010-510	54	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F8	Ja (Karenz)
010-510	71	5 VB	5	
010-510	71	1 VB	5L	
<b><u>Reinigungsdienst</u></b>				
010-511	15	4 VB	2	
010-510	15	1 VB	2	30 Wostd.
853010-511	15	1 VB	2	30 Wostd.
272-511	15	1 VB	2	
<b><u>Hausverwaltung</u></b>				
853-510	54	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F8	ja
853-510	71	3 VB	5	
853-521		3 sonst. Bed.	Freier DV	
<b><u>FEUERWEHR</u></b>				
164-511	2	1 VB	6L	
164-511	2	2 VB	5	
<b><u>VOLKSSCHULE</u></b>				
211-511	2	1 VB	5	
211-511	7	1 VB	4	
211-511	15	1 VB	2	
211-511	15	1 VB	2	
<b><u>KINDERGARTEN- EUROPAPLATZ</u></b>				
240-511	12	1 VB	5L	
240-511	12	1 VB	5L	37 Wostd.
240-511	12	3 VB	3	
240-511	12	2 VB	3	25 Wostd.
240-511	12	1 VB	4L	
240-511	17	1 VB	1	30 Wostd.
<b><u>KINDERGARTEN- REISENBAUERRING</u></b>				
2402-511	12	1 VB	5L	
2402-511	12	1 VB	5L	

			30 Wostd.	
2402-511	12	7 VB	3	
2402-511	12	1 VB	3	
			20 Wostd.	
<b><u>KÜCHE F. KINDERGARTEN UND HORT</u></b>				
2403-511	2	1 VB	6	
2403-511	15	2 VB	2	
2403-511	15	1 VB	2	
			30 Wostd.	
<b><u>KG-RATHAUSPARK</u></b>				
2404-511	12	1 VB	3	
2404-511	12	1 VB	3	
			20 Wostd.	
		1 VB	3	
			25 Wostd.	
<b><u>KG-ANNINGERSTRASSE</u></b>				
2405-511	12	1 VB	5L	
2405-511	12	2 VB	3	
<b><u>HORT-EUROPAPLATZ</u></b>				
250-510	107	1 VB	klk	ja
250-510	107	3 VB	klk	
250-511	12	3 VB	3	
250-511	12	2 VB	5L	
250-511	12	1 VB	3	
			30 Wostd.	
<b><u>HORT-RATHAUSPARK</u></b>				
2501-510	107	1 VB	klk	ja
2501-510	107	3 VB	klk	
2501-510	107	1 VB	klk	Karenz
2501-511	12	4 VB	3	
2501-511	12	1 VB	3	
			20 Wostd.	
<b><u>SPORTBETRIEB FREIZEITZENTRUM</u></b>				
263-511	2	3 VB	5	
<b><u>VOLKSBÜCHEREI</u></b>				
273-521		2 Sonst. Bed.	Freier DV	

<u>MUSIKSCHULE</u>				
320-510	99a	1 VB	l2a1	ja
320-510	99b	2 VB	12b1	
320-510	99b	1 VB	ms2	
320-510	106	2 VB	l3	
320-510	108	9 VB	ms1	
320-510	108	3 VB	ms4	
<u>VERANSTALTUNGS- U. KULTURZENTRUM</u>				
381030-511	2	1 VB	6L	
381030-511	2	6 VB	5	
381030-511	11	1 VB	4L	
<u>ZUSTELLDIENST „ESSEN AUF RÄDERN“</u>				
423-510	79	1 VB	4 20 Wostd.	
423-510	79	1 VB	4 23 Wostd.	
<u>ÖFFENTLICHE WC- ANLAGEN</u>				
812-521		1 Sonst. Bediensteter	Freier DV	
<u>WIRTSCHAFTSHOF</u>				
814-511	2	1 VB	F7	ja
814-511	2	2 VB	6L	
814-511	2	9 VB	5	
814-511	10	6 VB	5L	
814-511	15	1 VB	2	
814-511	11	1 VB	3	
<u>FRIEDHOF</u>				
817-511	2	1 VB	5	
<u>WASSERVERSORGUNG</u>				
850-511	2	2 VB	5	
510-500		<u>1 GEMEINDEARZT</u>		
133-727		<u>1 TIERARZT</u>		

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; Stimmenthaltungen: Fraktionen ÖVP, FPÖ und Umweltforum) angenommen.

## **2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG - Voranschlag 2012**

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über beiliegenden Voranschlag für das Jahr 2012 der Infrastruktur KG.“*

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion ÖVP; Stimmenthaltung: Fraktionen Umweltforum und FPÖ) angenommen.**

## **3) Subventionen**

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende, Subventionen zu gewähren:*

<b>a) Sportclub Activity</b>	€ 2.000,-- (bisher 2011 € 2.200,--)
<b>b) Judoteam Shiai-Do</b>	€ 4.500,-- (bisher 2011 € 8.000,--)
<b>c) Wiener Neudorfer Ensemble</b>	€ 2.000,-- (bisher 2011 € 2.500,--)
<b>d) Jugendtreff „Projekt Eggs“</b>	€ 3.000,-- (bisher 2011 € 0,--)
<b>e) 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung für 2012</b>	€ 30.000,--
<b>f) Kickboxverein</b>	€ 8.000,-- (bisher 2011 € 0,--)
<b>g) Verein für Jugendarbeit - Tender</b>	€ 4.000,-- (HH-Stelle 1/439-777)

**h) Der auf dem Haushaltskonto 1/061-777 (Subventionen) verbleibende Betrag von € 15.293,60 für 2011 wird für Zuschüsse zu diversen Vereinsweihnachtsfeiern verwendet.“**

**Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.**

**Die Subventionen a) bis d), f) bis h) werden einstimmig angenommen.**

**Die Subvention e) wird mit Stimmenmehrheit (30 : 3; dagegen GRin Dr. Kleissner, Stimmenthaltung: gf. GR Patoschka, GR Stania) angenommen.**

## **4) Heizkostenzuschuss 2012**

Geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Schön stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, im Jahr 2012, an Bezieher der Ausgleichszulage oder der Mindestpension, einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 100,00 auszuzahlen.*

*Dies gilt auch für die Partnergemeinde Bärnkopf.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **5) Mobilitätsförderung für Studierende**

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt allen Studierenden mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, denen gemäß § 8a des NÖ Jugendgesetzes eine Förderung von Fahrtkosten gewährt wird (Semesterticket), pro Studierende(n) und Semester eine Mobilitätsförderung von € 25,00 zu überweisen.*

*Als Grundlage für diese Überweisung dient die Fahrtkostenliste für Studierende des Jugendreferates der NÖ Landesregierung und ein Ansuchen des/r Studierende(n) für das jeweilige Semester.*

*Dieser Antrag gilt ab 1. Jänner 2012 und bezieht eine Förderung für das Wintersemester 2011/2012 mit ein.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **6) Ferienspiel**

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Durchführung eines dreiwöchigen Ferienspiels für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren in den Sommerferien bis auf weiteres jährlich durchzuführen.*

*Weiters wird im Rahmen des Ferienspiels in den Räumlichkeiten der Volksschule gegen Voranmeldung eine ganztägige Betreuung von 07:30 bis 17:00 Uhr inklusive Mittagessen angeboten. Für diese Ganztagesbetreuung ist ein Kostenanteil von EUR 50,- pro Woche von den Erziehungsberechtigten zu tragen, die restlichen Kosten der Ganztagesbetreuung übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr dafür veranschlagten Mittel.*

*Für Ausflüge und für spezielle Kreativkurse werden Kostenbeiträge von den Eltern eingehoben, die den durchführenden Vereinen bzw. den durchführenden KreativkursleiterInnen weitergegeben werden, um ihre Unkosten abzudecken.*

*Bei geringem Familieneinkommen kann bei der Teilnahme mehrerer Kinder an den Ferienspielaktivitäten, unter Vorlage eines Einkommensnachweises eine Ermäßigung bzw. Reduzierung des Kostenbeitrages gewährt werden.“*

Die Sitzung wird von 21.05 Uhr bis 21.15 Uhr unterbrochen.

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka ersucht, diesen Tagesordnungspunkt im Ausschuss für Jugend und Familie zu behandeln.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **7) Layout, Druck und Betreuung Mitteilungsblatt ab 2012**

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Spiel & Presse e.V., Medien Matrix, 1210 Wien, Theodor-Körner-Gasse 28/1/R2, mit der Produktion, Lieferung und Medienbetreuung des amtlichen Mitteilungsblattes „Wiener Neudorf Aktuell“ für das Jahr 2012*

für 10 Ausgaben zum Gesamtpreis von € 62.232,- exkl. MwSt. (= € 47.232,- für Produktion/Lieferung und € 15.000,- für Betreuung) zu beauftragen.“

**Gf. Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Abänderungsantrag:**

**Sachverhalt:**

Das Angebot der Spiel & Presse e.V. erscheint mit einem Preis von € 6.223,20 exkl. MwSt. pro Ausgabe weit überhöht. Beispielsweise lag der Preis des früheren Kontrahenten der Gemeinde (Mag. Geisler) bei 30 % unter diesem Wert, was eine Verteuerung von über € 14.000,- pro Jahr bei selbem Umfang bedeutet.

*„Der Gemeinderat beschließt die Absetzung des Tagesordnungspunktes und beauftragt den Finanzausschuss mit der Einholung von Alternativangeboten und den Verhandlungen für eine höchstmögliche Preisreduzierung.“*

**Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.**

## **8) Inserategrößen und -kosten für Mitteilungsblatt ab 2012**

**Sachverhalt:**

Da das Layout des amtlichen Mitteilungsblattes „Wiener Neudorf Aktuell“ sich von 3-spaltig auf 4-spaltig geändert hat, ist es notwendig die angebotenen Inseratgrößen anzupassen. Außerdem wurde von 12 auf 10 Ausgaben im Jahr umgestiegen, was eine Richtigstellung der Anzeigendauer erforderlich macht.

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt bis auf weiteres folgende Möglichkeiten der Inseratschaltung in der Gemeindezeitung:*

1 Spalte	(B 42,5 mm, H 42 mm)	€ 145,00
1 Spalte hoch	(B 42,5 mm, H 83,8 mm)	€ 198,00
2 Spalten quer	(B 90 mm, H 42 mm)	€ 198,00
Wortanzeigen pro Zeile (bis max. 40 Anschläge)		€ 7,00

*Ab 3 Einschaltungen gibt es 20% Rabatt, ab 6 Einschaltungen 30%.  
Preise sind zzgl. 5% Anzeigenabgabe und 20% MwSt.*

*einmalige Schaltung (für Juli/August und Dezember/Jänner nicht möglich)*

*2-, 3- oder 6malige Schaltung*

*1 Ausgabenjahr (von Februar des aktuellen Jahres bis Jänner des Folgejahres).“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **9) Thermische Sanierung der Wohnhausanlagen Linkegasse 8 und Linkegasse 10 - Grundsatzbeschluss**

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Sanierung der Wohnhausanlagen Linkegasse 8 und Linkegasse 10 unter Inanspruchnahme der NÖ Althausanierungsförderung und beauftragt Herrn Baumeister Ing. Bernhard Breser mit der Planung und örtlichen Bauaufsicht inkl. Rechnungsprüfung. Die Honorarabrechnung erfolgt lt. Honorarordnung für Baumeister von der Baukostenendsumme.

Der Gemeinderat beschließt weiters die Ausschreibung von Darlehen in der höchstmöglichen förderbaren Höhe.“

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **10) Nutzungsvertrag Sozialraum**

Geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Schön stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

### **NUTZUNGSVERTRAG**

*Die Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft in Wiener Neudorf, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 2351 Wiener Neudorf, Reisenbauer Ring 2/1/1, als Nutzungsgeberin, im Folgenden kurz "WNG" genannt,*

*schließt mit*

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,  
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,  
im Folgenden „Mieter“ genannt*

*den nachstehenden Nutzungsvertrag ab:*

#### **I. Allgemeine Bemerkungen - Vertragsgegenstand**

1. Die WNG, eine gemeinnützige Bauvereinigung, ist aufgrund eines von ihr mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf als grundbücherliche Alleineigentümerin abgeschlossenen Baurechtsvertrages Bauberechtigte bezüglich der Liegenschaft EZ 2068 GB 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus dem Grundstück 814/5. Die Baurechtseinlage hat die EZ 2069 GB 16128 Wiener Neudorf.

Auf dieser Liegenschaft ist durch Um- und Zubau ein Gebäude entstanden, bestehend aus 29 Seniorenwohnungen, ein Senioren-Tageszentrum mit 14 Plätzen und eine Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 12 Kurzzeitpflegebetten, einem Kaffeehaus und einem so genannten Sozialraum, dem Vertragsgegenstand.

2. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist der im dem Vertrag angeschlossenen Plan (Beilage ./1) grün schraffiert dargestellte Raum der unter I.1. genannten Liegenschaft (Vertrags- bzw. Nutzungsgegenstand). Dieser Raum wird in allen Plänen als Friseur/Fusspflege bezeichnet. Die Nutzfläche des vermieteten Raumes beträgt laut Plan etwa 34,60m<sup>2</sup>. Das Gebäude, in dem die Räumlichkeiten des Vertragsgegenstandes gelegen sind, wurde von der WNG als gemeinnützige Bauvereinigung im eigenen Namen errichtet bzw. im größeren Umfang saniert. Die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG) gelten daher nur nach Maßgabe des § 20 bzw. § 20a

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG). Die Mietgegenstände stehen im Baurecht, nicht aber im Wohnungseigentum der WNG.

3. Das Gebrauchsrecht des Mieters für die Dauer des gegenständlichen Nutzungsvertrages umfasst auch die Mitbenützung der im beiliegenden Plan (Beilage ./1) rosa schraffiert bzw unterlegt dargestellten allgemein zugänglichen Teile der Liegenschaft; dies sind im Wesentlichen die das Gebäude umgebenden Rasenflächen und Wege. Der Mieter ist in Kenntnis, dass diese Flächen von Seiten der WNG öffentlich und frei zugänglich gemacht werden und daher auch von anderen Personen, die nicht Mieter bzw. Nutzungsberechtigte des gegenständlichen Gebäudes sein müssen, mitbenützt werden können. Der Mieter wird sein Mitbenützungsrecht so ausüben, dass der öffentliche und freie Zugang nicht behindert wird.

Zu den Allgemeinflächen zählen auch die Stiegenhäuser, Müllräume, Lifte, Fahrradabstellräume, Gänge und alle Flächen, die nicht einer Wohnung, einem Geschäftslokal oder einem sonstigen Bestandgegenstand zugehören.

4. Die WNG behält sich vor, die Lage und Ausgestaltung der allgemeinen Teile geringfügig zu ändern, sofern dies zur besseren Gestaltung der Gesamtanlage erforderlich und dem Mieter zumutbar ist.

5. Die Räumlichkeiten sind zur Gänze durch eine derzeit von der EVN betriebene Nahwärmeversorgungsanlage beheizbar.

## **II. Erklärungen**

1. Die WNG überlässt und der Mieter übernimmt den unter Punkt I. näher beschriebenen Vertragsgegenstand in Nutzung zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen. Der vertragsgegenständliche Raum ist verflies, sonst jedoch ohne Einrichtung. Es gibt keine Sanitäranlagen, keine Vorhänge o.ä..

2. Der Mieter wird im unter Punkt I. näher beschriebenen Vertragsgegenstand einen Sozialraum einrichten. Der Mieter wird diesen Raum diversen Institutionen, Einrichtungen und Dienstleistern entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen, zB Friseuren, Fusspflegern u.ä. Anbietern, die für die Bewohner des Hauses und/oder der anderen Betreuungseinrichtungen tätig werden. Der Mieter erklärt, den Vertragsgegenstand zu diesem Zweck in Nutzung zu übernehmen.

3. Der Teil des Gebäudes, in dem die 29 Seniorenwohnungen errichtet werden, wird mit Hilfe öffentlicher Fördermittel errichtet, der andere Teil, bestehend aus einem Kaffeehaus, der Kurzzeitpflegeeinrichtung und dem Vertragsgegenstand wird ohne Fördermittel errichtet.

## **III. Rücktrittsrechte und Kündigung des Vertrages**

1. Das gegenständliche Nutzungsverhältnis beginnt am 1.1.2012 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Die Übergabe des Nutzungsobjektes erfolgt am 1.1.2012. Die WNG ist vor Übergabe des Nutzungsgegenstandes berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn es zu einer Kündigung, Auflösung oder einem Erlöschen des Baurechtsvertrages hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft kommt.

3. Allfällige darüber hinaus bestehende gesetzliche Rücktrittsrechte und Auflösungsrechte des Mieters und der WNG vor Übergabe des Nutzungsgegenstandes bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

4. Die WNG kann den Nutzungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember jeden Jahres gerichtlich aufkündigen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 30ff MRG oder im Sinne der nachstehenden Absätze vorliegt. Als wichtiger und bedeutsamer Umstand für die WNG in Bezug auf die Auflösung des Nutzungsverhältnisses um damit als wichtiger Kündigungsgrund wird entsprechend § 30 Abs. 2 Z 13 MRG die Kündigung, Auflösung bzw. das Erlöschen des Baurechtsvertrages hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft vereinbart.

5. Unberührt bleibt weiters das Recht des Mieters, das Bestandverhältnis ohne Einhaltung von Fristen und Terminen vor Ablauf der bedungenen Zeit aus den Gründen des § 1117 ABGB aufzulösen. Die WNG ist diesbezüglich berechtigt, das Vertragsverhältnis vor Ablauf der bedungenen Zeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzulösen, wenn der Mieter den Bestandgegenstand erheblich nachteilig gebraucht, oder mit der Zahlung des Bestandzinses entsprechend § 1118 ABGB säumig ist.

#### **IV. Monatliches Nutzungsentgelt**

1. Das monatliche Nutzungsentgelt wird pauschal mit Euro 490,- zzgl. 20 % USt vereinbart. In diesem Betrag sind die Betriebskosten und öffentlichen Abgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen enthalten.

2. Es wird die Wertbeständigkeit des unter 1. vereinbarten Nutzungsentgeltes vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt derzeit nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005). Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Die Anpassung des Nutzungsentgeltes erfolgt jährlich zum 1.1..

Sobald die jeweilige Indexzahl für den Jänner des jeweiligen Jahres veröffentlicht wird, ist die WNG berechtigt rückwirkend auf den 1.1. eine Anpassung des Entgelts vorzunehmen.

Die WNG ist berechtigt, die bestehende Wertsicherungsvereinbarung durch eine Wertsicherungsvereinbarung mit der Bindung an einen entsprechenden Nachfolgeindex zum VPI 2005 (etwa auch durch den HICP - Harmonized Index of Consumer Prices) zu ersetzen, wenn der VPI 2005 nicht mehr verlautbart wird.

Die Nichtberechnung bzw Nichteinhebung gilt unabhängig von der Dauer nicht als Verzicht; ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherungsvereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Geltendmachung ist auch rückwirkend - jedoch begrenzt durch -die dreijährige Verjährungsfrist - zulässig.

3. Die anteiligen Kanalgebühren, der anteilige Baurechtszins und die anteilige Grundsteuer sind in den Betriebskosten enthalten und sind daher im pauschalen Entgelt gemäß Pkt. IV.1. bereits enthalten. Die Verwaltungskosten sind im Pauschalentgelt gemäß Pkt. IV. 1. enthalten.

4. Der Mieter hat die Kosten für Strom, Fernwärme und von etwaigen Telefon- und Datenleitungsanschlüssen und ähnlichem aus eigenem zu tragen und direkt mit den jeweiligen

Lieferanten/Versorgungsträger zu verrechnen. Wird die WNG für solche Kosten von Dritten in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Mieter, zum Ersatz der diesbezüglichen Kosten.

5. Der Verbrauch an Fernwärme wird zentral gemessen. Die anteiligen Kosten werden gesondert nach dem Betriebskostenschlüssel verrechnet.

6. Der Mieter hat für die Müllabgaben oder –gebühren aufzukommen. Diese werden nach Möglichkeit dem Mieter vom Entsorger direkt vorgeschrieben, sonst dem Mieter von der WNG weiter verrechnet.

#### **V. Zahlungsbedingungen**

1. Das gesamte Nutzungsentgelt im Sinne des Punkt IV.1. ist monatlich im Vorhinein spesenfrei bis zum Fünften des Monats zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen maßgebend.

2. Die verspätete Zahlung des Entgeltes berechtigt die WNG pro Mahnung eine Gebühr von einem Zwölftel des Verwaltungskostensatzes gemäß der jeweils gültigen Entgeltrichtlinienverordnung zum WGG sowie Verzugszinsen von 4 % p.a. einzuheben.

Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die WNG berechtigt, neben den Verzugszinsen auch die vom Mieter schuldhaft verursachten Schäden ersetzt zu verlangen. Der Mieter hat der WNG jedenfalls die entstandenen notwendigen Kosten für zweckentsprechende Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen.

#### **VI. Pflichten des Mieters, Gewährleistung**

1. Die WNG erklärt ausdrücklich, dass sie für keine besondere Beschaffenheit bzw. Eignung des Vertragsobjektes haftet.

2. Der Mieter verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand dem Vertrag gemäß zu gebrauchen, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln, insbesondere für die gehörige Wartung, Reinigung, Lüftung und Beheizung des Bestandgegenstandes zu sorgen und das Bestandobjekt von allem Ungeziefer freizuhalten. Die vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen dürfen nur in einem solchen Umfang in Anspruch genommen werden, dass keine Überlastung eintritt.

3. Etwaige nach Übergabe des Nutzungsgegenstandes hervorkommende Mängel oder Schäden, insbesondere Schäden an Wasserleitungen, Heizungen, Fassaden oder das Auftreten von Ungeziefer, sind der WNG bei sonstigem Schadenersatz ohne Verzug und soweit nicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen - wie etwa bei Gefahr im Verzug - eine mündliche Bekanntgabe als ausreichend anzusehen ist, tunlichst schriftlich anzuzeigen.

4. Sämtliche, insbesondere aus der Nutzung durch den Mieter resultierende, Behördenauflagen hat der Mieter aus eigenem zu erfüllen. Der WNG dürfen hieraus keinerlei Kosten erwachsen.

5. Kommt der Mieter einer Aufforderung der WNG zur, dem Mieter obliegenden, Mängel- oder Schadenbehebung bzw. Wartung und Instandhaltung bzw. Instandsetzung (bzw. zum Nachweis dieser Arbeiten) selbst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, so ist die WNG berechtigt, die Mängel und Schäden in fachmännischer Weise beseitigen bzw. die Wartung und Instandhaltung bzw. -setzung vornehmen zu lassen. Die genannte Frist entfällt bei Gefahr im Verzug. Die für die Mängel-, Schadensbehebung bzw. Wartung und Instandhaltung bzw.

*Instandsetzung notwendigen Kosten trägt der Mieter.*

*6. Schäden bzw. Mängel am Nutzungsgegenstand, deren Beseitigung durch die WNG geschuldet wird, werden von dieser nur in jenem Ausmaß behoben, welches erforderlich ist, um den vertraglich vereinbarten oder gesetzlich geschuldeten Zustand des Nutzungsobjektes wiederherzustellen.*

*Weiters ist der Mieter bei Mängel- bzw. Schadensbehebung durch die WNG in angemessener Frist nicht berechtigt, weitere Ansprüche zu stellen oder daraus Rechtsfolgen abzuleiten. Unberührt davon bleiben jedoch berechnete Ansprüche des Mieters auf Mietzinsminderung entsprechend § 1096 ABGB, Ansprüche wegen wesentlicher Beeinträchtigung entsprechend § 8 Abs. 3 MRG, bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.*

## **VII. Benützung und Veränderung des Mietgegenstandes**

Durch die WNG:

*1. Der Mieter hat die vorübergehende Benützung und die Veränderung ihres Nutzungsgegenstandes zu dulden, wenn und soweit ein solcher Eingriff in das Nutzungsrecht zur Durchführung von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten an allgemeinen Teilen des Hauses oder zur Behebung ernster Schäden des Hauses in seinem oder in einem anderen Nutzungsgegenstand notwendig oder zweckmäßig ist sowie wenn und soweit ein solcher Eingriff in das Nutzungsrecht zur Beseitigung einer von seinem oder einem anderen Nutzungsgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung oder zur Durchführung von Veränderungen (Verbesserungen) in einem anderen Nutzungsgegenstand notwendig, zweckmäßig und bei billiger Abwägung aller Interessen auch zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist im besonderen anzunehmen, wenn die Beseitigungsmaßnahme oder die Veränderung keine wesentliche oder dauernde Beeinträchtigung der Nutzungsrechte zur Folge hat.*

*2. Der Mieter hat in den genannten Fällen sowie für Arbeiten gemäß Punkt VI.5. die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern. Der Mieter verpflichtet sich, hinsichtlich der durch die Benützung oder die Veränderung des Nutzungsobjektes entstandenen Schäden und Beeinträchtigungen, keinerlei Ansprüche der WNG gegenüber geltend zu machen. Unberührt davon bleiben jedoch berechnete Ansprüche des Mieters auf Mietzinsminderung entsprechend § 1096 ABGB, Ansprüche wegen wesentlicher Beeinträchtigung entsprechend § 8 Abs. 3 MRG, bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung. Die WNG ist verpflichtet derartige Arbeiten so durchführen lassen, dass eine möglichste Schonung der Mietrechte des Mieters gewährleistet ist.*

*Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenstände als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Mieter, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig und dem Mieter zumutbar ist und die Bestandrechte des Mieters dadurch in Anbetracht der gegebenen Umstände nicht wesentlich erschwert oder gefährdet werden, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände auf seine Kosten zu entfernen bzw. den Nutzungsgegenstand zu räumen und verzichtet in diesem Falle auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Beeinträchtigung bzw. Schädigung der Nutzungsrechte, soweit aus den für den Mietgegenstand abgeschlossenen Versicherungen kein Ersatz geleistet wird. Unberührt davon bleiben jedoch berechnete Ansprüche des Mieters auf Mietzinsminderung entsprechend § 1096 ABGB, Ansprüche wegen wesentlicher*

*Beeinträchtigung entsprechend § 8 Abs. 3 MRG, bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.*

Durch den Mieter:

4. *Der Mieter ist verpflichtet, beabsichtigte wesentliche Veränderungen (Verbesserungen) am Nutzungsgegenstand, das sind solche, die erheblich und nicht leicht wieder zu beseitigen sind bzw. schutzwürdigen Interessen der WNG oder der anderen Mieter bzw. Nutzungsberechtigten zuwiderlaufen, der WNG rechtzeitig und soweit nicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen - wie etwa bei Gefahr im Verzug - eine mündliche Bekanntgabe als ausreichend anzusehen ist, tunlichst schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Veränderungen (Verbesserungen) des Nutzungsgegenstandes samt Freiflächen so hinreichend genau zu beschreiben, dass der WNG die Modalitäten und die Tragweite der geplanten Veränderungen erkennbar sind.*

5. *Die wesentlichen Veränderungen (Verbesserungen) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der WNG durchgeführt werden. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die WNG verpflichtet ist, die Zustimmung zur geplanten wesentlichen Veränderung (Verbesserung) zu erteilen, lassen sich § 9 Abs. 1 und 2 MRG entnehmen. Lehnt die WNG nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang einer ordnungsgemäßen Anzeige die beabsichtigte wesentliche Veränderung (Verbesserung) ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.*

6. *Bei wesentlichen Veränderungen des Nutzungsgegenstandes, die nicht im § 9 Abs. 2 MRG angeführt sind, kann die WNG ihre Zustimmung von der Verpflichtung des Mieters zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bei der Zurückstellung des Nutzungsgegenstandes abhängig machen. Verlangt die WNG keine Wiederherstellung des früheren Zustandes, so kann der Mieter seine Investitionen trotzdem rückgängig machen. Tut der Mieter dies nicht, gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der WNG über. Unberührt bleiben jedoch berechnete Ersatzansprüche des Mieters entsprechend § 20 Abs. 5 WGG bzw. für der WNG obliegende Aufwendungen nach § 1097 Satz 2 erster Fall iVm. § 1036 ABGB.*

7. *Bei Veränderungen, bei wesentlichen Veränderungen nur, wenn die WNG die Wiederherstellung vom Mieter verlangt hat, ist der Mieter verpflichtet, den Nutzungsgegenstand nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Nutzungsobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung sowie Schäden oder Mängel am Bestandgegenstand, die nicht in die Wartungs- oder Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungspflicht des Mieters fallen, müssen vom Mieter jedoch nicht ersetzt werden. Vom Mieter schuldhaft verursachte Mängel oder Schäden müssen von ihm jedenfalls ersetzt werden. Hat die WNG dem Mieter jedoch von einer Wiederherstellungspflicht entbunden, so gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der WNG über. Unberührt bleiben jedoch berechnete Ersatzansprüche des Mieters entsprechend § 20 Abs. 5 WGG bzw. für der WNG obliegende Aufwendungen nach § 1097 Satz 2 erster Fall iVm. § 1036 ABGB.*

8. *Die Außenseite des Nutzungsgegenstandes wird nicht mit in Nutzung gegeben. Der Mieter darf daher daran nichts verändern und insbesondere das äußere Erscheinungsbild des Bauwerkes nicht verändern. Die Anbringung von Vorrichtungen und Aufschriften an Fassaden oder sonstigen allgemeinen Teilen des Hauses ist ohne vorheriger Zustimmung der WNG nicht zulässig. Stimmt die WNG der Anbringung von Aufschriften bzw. Vorrichtungen an den Fassaden oder sonstigen*

*allgemeinen Teilen des Hauses zu, so ist der Mieter verpflichtet, sämtliche erforderlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Der Mieter hat jedenfalls sämtliche mit der genehmigten Adaptierung bzw. Veränderung verbundenen Kosten zu tragen.*

*9. Sämtliche Veränderungen sind entsprechend den Regeln der Technik, einwandfrei und in Übereinstimmung mit den entsprechenden gesetzlichen und technischen Bestimmungen (ÖNORMEN) auszuführen. Weiters darf es zu keiner Schädigung oder Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung des Hauses oder zu einer Gefährdung von Personen oder Sachen kommen. Der Mieter hat sämtliche für die Veränderung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und haftet die WNG nicht für die Erlangung etwaiger behördlicher Bewilligungen. Sämtliche Kosten sind vom Mieter aus eigenem zu tragen.*

*10. Der Mieter haftet der WNG für alle verschuldeten Schäden die am Nutzungsgegenstand oder sonst am Gebäude aus solchen Arbeiten entstehen und hält die WNG für Schäden, die anderen Mietern im Haus oder Dritten entstehen, vollkommen schad- und klaglos. Der Mieter hat der WNG die durch Veränderungen und dergleichen entstehenden notwendigen Kosten (etwa auch als Folge behördlicher Auflagen) unverzüglich zu ersetzen; dazu gehört auch das für die Hausbetreuung allenfalls anfallende zusätzliche Entgelt und eine allfällige Entschädigung an jene Personen, deren Rechte anlässlich bzw. aufgrund der Arbeiten beeinträchtigt werden. Der Mieter hat der WNG auch jenen Schaden zu ersetzen, den die WNG aufgrund der Arbeiten des Mieters dadurch erleidet, dass andere Mieter bzw. Nutzungsberechtigte berechtigterweise das Nutzungsentgelt mindern.*

### **VIII. Rechte und Pflichten des Mieters**

*1. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche ihr erteilten Behördenauflagen zu erfüllen und den Betrieb unter möglichster Schonung der anderen Nutzer der Liegenschaft zu betreiben und die WNG hinsichtlich etwaiger Anspruchsstellungen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.*

### **IX. Störung in der Benützung**

*1. Der Mieter erklärt, aus den zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Unberührt davon bleiben jedoch berechnete Ansprüche des Mieters auf Mietzinsminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich durch die WNG, oder von einer Person für die die WNG einzustehen hat, verschuldeter Schädigung.*

### **X. Betretungsrecht**

*1. Der Mieter ist verpflichtet, das Betreten des Nutzungsgegenstandes durch die WNG oder durch eine von ihr beauftragte Person aus wichtigen Gründen zu gestatten, wobei berechnete Interessen des Mieters nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Abwesenheit hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Nutzungsgegenstand in dringenden Fällen insofern zugänglich ist, als dies zur Wahrung berechtigter Interessen der WNG oder sonstiger Mieter bzw. Nutzungsberechtigter notwendig und dem Mieter zumutbar ist.*

*2. Die WNG verpflichtet sich, ein beabsichtigtes Betreten des Nutzungsgegenstandes mindestens zwei Tage im Vorhinein bekannt zu geben bzw. die Besichtigung während der üblichen Arbeitszeiten durchzuführen. Bei begründetem Verdacht, dass Gefahr im Verzug vorliegt und*

wenn die WNG zum Schutz der Baulichkeiten bzw. Freiflächen und der übrigen Mieter bzw. Nutzungsberechtigten rasch handeln muss, ist die WNG jederzeit berechtigt, auch in Abwesenheit des Mieters, den Nutzungsgegenstand zu betreten.

### **XI. Rückstellung des Nutzungsgegenstandes**

1. In sämtlichen Fällen der Auflösung bzw. Beendigung des Nutzungsverhältnisses sowie bei Vertragsrücktritt, hat der Mieter den Nutzungsgegenstand samt Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen, den für den Nutzungsgegenstand bestimmten Einrichtungen, wie insbesondere die Lichtleitungs-, Elektro-, Gasleitungs-, Abwasserleitungs-, Wasserleitungs-, Heizungs- (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) und sanitären Anlagen sowie die Ausstattungsgegenstände (Beilage ./2) und die Antennenanlage in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen und besenrein zurückzustellen.

Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Nutzungsobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung sowie Schäden oder Mängel am Bestandgegenstand bzw. an für den Bestandgegenstand bestimmten Einrichtungen, Bestandteilen, sanitären Anlagen, der Antennenanlage sowie den Ausstattungsgegenständen (Beilage ./2) die nicht in die Wartungs- und Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungspflicht des Mieters fallen, müssen vom Mieter jedoch nicht ersetzt werden. Vom Mieter schuldhaft verursachte Mängel oder Schäden müssen vom Mieter jedenfalls ersetzt werden. Weiters ist der Mieter nicht zur Wiederherstellung des Nutzungsgegenstandes verpflichtet, wenn er hiervon von der WNG entbunden wurde. Hat die WNG den Mieter von einer Wiederherstellungspflicht entbunden, so gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der WNG über. Unberührt bleiben jedoch berechnete Ersatzansprüche des Mieters entsprechend § 20 Abs. 5 WGG bzw. für der WNG obliegende Aufwendungen nach § 1097 Satz 2 erster Fall iVm. § 1036 ABGB.

2. Ab erfolgter Vertragskündigung bzw. -Rücktritt hat der Mieter die Besichtigung des Nutzungsobjektes zwecks anderweiter Vergabe nach vorheriger Ankündigung zu ermöglichen, wenn dies unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Mieters zumutbar ist und dadurch keine berechtigten Interessen des Mieters verletzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, hinsichtlich der durch das Betreten des Nutzungsobjektes entstandenen Schäden und Beeinträchtigungen, keinerlei Ansprüche der WNG gegenüber geltend zu machen. Unberührt davon bleiben jedoch berechnete Ansprüche des Mieters auf Mietzinsminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.

3. Für den Fall, dass der Mieter seinen Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft nicht nachgekommen ist, insbesondere den in diesem Vertrage geregelten Rückgabeverpflichtungen nicht ordnungsgemäß entsprochen hat, ist die WNG berechtigt, die Mängel und Schäden in fachmännischer Weise beseitigen zu lassen. Die hierfür anfallenden notwendigen Kosten trägt zur Gänze der Mieter.

4. Muss der Mieter aufgrund einer Kündigung bzw. eines Vertragsrücktrittes oder einer vorzeitigen Auflösung des Nutzungsverhältnisses das Nutzungsobjekt räumen, schuldet er das bislang geleisteten Nutzungsentgelt aus dem Titel eines Benützungsentgeltes bis zu dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.

## **XII. Kosten und Gebühren**

1. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt der Mieter, die notwendigen Kosten der gesetzlichen Vergebühnung trägt zur Gänze der Mieter. Der Mieter hat für die Vergebühnung Sorge zu tragen und wird die WNG diesbezüglich schadlos halten.
2. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass das auf den Nutzungsgegenstand entfallende Nutzungsentgelt jährlich EUR 7.056,-- beträgt.
3. Die Kosten ihrer rechtsfreundlichen Vertretung tragen die Vertragsparteien jeweils selbst, ebenso etwaige persönliche Steuern.

## **XIII. Versicherung**

1. Zur Vermeidung von Doppelversicherungen wird die WNG über Aufforderung Informationen zu den bestehenden Versicherungen für die Liegenschaft erteilen.

## **XIV. Rechtsnachfolge**

1. Sämtliche sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende Rechte und Pflichten gehen sowohl auf Seiten der WNG, als auch auf Seiten des Mieters auf deren Rechtsnachfolger über und verpflichten sich die Vertragsparteien, im Falle rechtsgeschäftlicher Verfügungen zur vertraglichen Überbindung auf die Rechtsnachfolger. Der Mieter darf das Rechtsverhältnis auch auf eine juristische Person überbinden, die von ihm zur Gänze beherrscht wird.
2. Jedenfalls anerkennt der Mieter, dass die WNG mit Ausnahme einer Rechtsnachfolge im Sinne des vorstehenden Absatzes bei der Auswahl eines allenfalls nachfolgenden Mieters, Käufers oder sonst hinsichtlich des Nutzungsgegenstandes Berechtigten völlig frei sein muss.

## **XV. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen), so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, welche dem Willen und dem Horizont von redlichen Vertragsparteien unter Beachtung sämtlicher Umstände entsprechen.
2. Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welcher jeder Vertragsteil eine erhält.“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktionen Umweltforum, ÖVP und FPÖ) angenommen.**

## **11) Absichtserklärung für Kooperation**

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende

### **Absichtserklärung für die Begründung der freundlichen Kooperationsbeziehungen**

zwischen der

Stadt Dongyan, Provinz Zhejiang, Volksrepublik China

und

Wiener Neudorf, Bundesland Niederösterreich, Republik Österreich

Zur Förderung der Freundschaft und des Verständnisses zwischen den Völkern aus beiden Städten und beiden Ländern und zum Vorantreiben des freundlichen Austausches und der Kooperation zwischen den beiden Städten haben die Stadt Dongyang, Volksrepublik China und die Stadt Wiener Neudorf, Niederösterreich, Republik Österreich gemäß dem Prinzip des Communiqués der Aufnahme diplomatischer Beziehungen beschlossen, eine freundliche Kooperationsbeziehung zu entwickeln.

1. Um die Bilateralen Entwicklungen und das Gedeihen zu fördern, nach den Prinzipien der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens und auf Basis jährlicher Planung werden die beiden Städte sich bemühen, durch offizielle und inoffizielle Kanäle umfangreichen Austausch und Kooperation in verschiedenen Bereichen zu entwickeln, inklusive Wirtschaft, Handel, Kultur, Wissenschaft, Technik und Erziehung, oder anderen gemeinsamen Interessengebieten.

2. Die zuständigen Personen der bezüglichen Abteilungen werden ständige Kontakte aufnehmen, um die Austauschaktivitäten und die Kooperationsprojekte, sowie die Angelegenheiten des gemeinsamen Interesses zu besprechen.

3. Das Dongyang Stadtamt für auswärtige Angelegenheiten und das Büro des Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner mit Unterstützung der österreichisch-chinesischen Freundschaftsgesellschaft werden zuständig für die Umsetzung der freundlichen Austausch und Kooperation.

4. Das Übereinkommen ist auf Chinesisch und auf Deutsch verfasst und hat je zwei Kopien. Die beiden Texte sind gleich gültig und nach Unterzeichnung beider Städte in Kraft treten.“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (27 : 6; dagegen Fraktionen Umweltforum und FPÖ, Stimmenthaltung: GR Ing. Grath, gf. GR DI Pigisch) angenommen.**

## **12) Instandhaltungsbeiträge**

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass bei der Verleihung nachstehender Gegenstände folgende Instandhaltungsbeiträge ab 01.01.2012 zur Anwendung kommen

### Heurigengarnituren

1 Palette á 15 Garnituren inkl. Lieferung € 10,00 pro Veranstaltungstag

### Veranstaltungs-Hütten

Pro Hütte € 10,00 pro Veranstaltungstag inkl. Lieferung und Aufstellung

### Bühne

Pro Veranstaltungstag inkl. Lieferung € 200,00

Auf- und Abbaupauschale € 600,00

(max. 6 Personen und 6 Stunden)

Beim Entleihen der Bühne ist vom Ausleiher zusätzlich eine Versicherung abzuschließen und die diesbezügliche Prämie zu bezahlen und mit der Polizze nachzuweisen.

### Kühltruhen

Pro Stück und Veranstaltungstag inkl. Transport € 5,00

### Zelte

pro Zelt (2 x 3 m) und Veranstaltungstag € 5,00

Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. 20 % Umsatzsteuer.

Verleihung erfolgt nur an Wiener Neudorfer Vereine, Betriebe die in Wiener Neudorf ihren Sitz haben im Rahmen von Betriebsfeierlichkeiten, politische Parteien, Institutionen, an Gastronomen in Wiener Neudorf im Rahmen von Gemeindeveranstaltungen und für Veranstaltungen die einem karitativen Zweck dienen, wobei der Ausleiher nachstehende Leihvereinbarung zur Kenntnis zu nehmen und zu unterfertigen hat.

## **Leihvereinbarung**

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf**

und

**Ausleiher:**

**Adresse:**

**Ablieferungs-/Abholungs-/Aufstellungsdatum und -ort:**

Nachfolgende Geräte oder Sachen werden zu den umseitigen Bedingungen (diese liegen auch beim Bauhof auf und können dort auf Wunsch jederzeit eingesehen werden) geliehen:

Heurigen garnituren, Paletten zu 15 Tischen und 30 Bänken,	Preis/Tag: Euro 10,--	Anzahl: ...
Veranstaltungshütten,	Preis/Tag: Euro 10,--	Anzahl: ...
Kühltruhen,	Preis/Tag: Euro 5,--	Anzahl: ...
Zelte,	Preis/Tag: Euro 5,--	Anzahl: ...
Bühne,	Preis/Entlehnung: Euro 200,-- pro Tag	Anzahl: ...
Bühne Auf- u. Abbau	Preis/Pauschal: Euro 600,--	

*(Beim Entleihen der Bühne ist vom Ausleiher zusätzlich eine Versicherung abzuschließen und die diesbezügliche Prämie zu bezahlen und mit der Polizze nachzuweisen, siehe Punkt 11. der Vertragsbestimmungen.)*

*Umseitige Vertragsbestimmungen wurden zur Kenntnis genommen.*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ausleiher

**Genehmigt durch die Gemeinde:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **VERTRAGS BESTIMMUNGEN**

### **1. Anwendbarkeit**

*Diese nachstehenden Regelungen gelten für sämtliche Verleihungen der Marktgemeinde Wiener Neudorf (in der Folge kurz "Gemeinde" genannt) und dem Ausleiher.*

### **2. Leihgegenstand**

*Leihgegenstand sind die umseits näher beschriebenen Gegenstände samt Zubehör und allfällig mitvermieteten Zusatzgeräten. Der Ausleiher hat den Leihgegenstand mit äußerster Sorgfalt und unter gewissenhafter Beachtung der ihm auferlegten Pflichten gemäß diesen Vertragsbedingungen sowie allfälliger Bedienungshinweise am Gerät bzw. der diesbezüglichen Vorschriften der Betriebsanleitung zu verwenden.*

### **3. Beginn und Ende des Leihverhältnisses**

*3.1. Das Leihverhältnis beginnt mit der vereinbarten Lieferung, dh. mit Übergabe an den Ausleiher. Das Entgelt ist jedenfalls für den gesamten Tag zu entrichten, auch wenn der Leihgegenstand vereinbarungsgemäß erst im Laufe des Tages übergeben oder zurückgestellt wird. Eine Aliquotierung findet nicht statt.*

*3.2. Das Leihverhältnis endet zu dem Zeitpunkt, an dem der Leihgegenstand bei der Gemeinde bzw. an einem vereinbarten anderen Bestimmungsort tatsächlich zurückgestellt oder zur Abholung bereit gehalten wird.*

*3.3. Darüber hinaus kann die Gemeinde den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung von Fristen und Terminen vorzeitig beenden, wenn der Ausleiher den Leihgegenstand mit Ablauf des Leihverhältnisses nicht ordnungsgemäß zurückstellt, den Leihgegenstand nachteilig gebraucht oder*

*weitergibt, oder der Leihgegenstand bei der Verwendung über das übliche Maß hinaus abgenützt wird. Der Ausleiher wird in diesen Fällen schadenersatzpflichtig.*

*3.4. In den in Punkt 3.3. genannten Fällen ist die Gemeinde jederzeit und ohne eine vorherige Ankündigung berechtigt, den Leihgegenstand vom Ausleiher und auf dessen Gefahr und Kosten eigenmächtig zurückzuholen. Der Ausleiher verpflichtet sich, die Gemeinde bei der Rückholung des Leihgegenstandes bestmöglich zu unterstützen. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde der Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen der Leihgegenstand verwahrt wird, jederzeit zu gestatten. Die Gemeinde haftet ausdrücklich nicht für Nachteile, die dem Ausleiher oder Dritten im Zusammenhang mit dem Zurückholen des Leihgegenstandes bzw. durch die Beendigung des Leihvertrags entsteht.*

#### **4. Haftung der Gemeinde**

*4.1. Die Gemeinde haftet ausdrücklich nicht für einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Verwendbarkeit des Leihgegenstandes.*

*Die Rechte des Ausleihers auf Gewährleistung werden bei Verbraucherverträgen weder ausgeschlossen noch eingeschränkt sowie bleibt die Haftung der Gemeinde wegen Schäden an der Person oder sonstiger grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden unberührt.*

*4.2. Der Ausleiher verzichtet in Zusammenhang mit der Verleihung und Reparatur des Leihgegenstandes auf jegliche Schadenersatzforderung, es sei denn der Gemeinde wäre grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorzuwerfen bzw. der Anspruch ergibt sich aus zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Bei Verbraucherverträgen werden die Rechte des Verbrauchers auf Gewährleistung weder ausgeschlossen noch eingeschränkt sowie bleibt die Haftung der Gemeinde wegen Schäden an der Person oder sonstiger grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden unberührt.*

*4.3. Die Haftung der Gemeinde für Folgeschäden, die aufgrund von Ausfall, Störungen oder Mängeln des Leihgegenstandes entstanden sind, ist jedenfalls ausgeschlossen. Bei Verbraucherverträgen bleibt die Haftung der Gemeinde wegen Schäden an der Person oder sonstiger grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden unberührt.*

#### **5. Instandhaltungsbeitrag**

*5.1. Das Entgelt ist bei Bestellung/Anforderung des Leihgegenstandes im Bürgerservice der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu entrichten.*

*5.2. In den Preisen ist Transport, Laden, Entladen enthalten. Bei der Bühne wird der Auf- und Abbau gesondert verrechnet.*

#### **6. Übergabe und Kontrolle des Leihgegenstandes**

*6.1. Die Gemeinde liefert den Leihgegenstand in unbeschädigtem und betriebsfähigem Zustand aus oder hält diesen zur Abholung bereit.*

*6.2. Der Ausleiher hat den Leihgegenstand nach Ablieferung unverzüglich und im angemessenen Rahmen zu untersuchen. Allfällig vorgefundene Mängel sowie Falschlieferungen sind der*

*Gemeinde telefonisch, per Fax oder E-Mail unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls der Leihgegenstand als vertragsgemäß geliefert gilt. Eine Verwendung des Leihgegenstandes schließt ein allfälliges Ersatzrecht jedenfalls aus. Ist der Ausleiher Verbraucher, so trifft ihn keine Untersuchungs- bzw. Rückpflicht. Die Rechte des Verbrauchers auf Gewährleistung werden durch diese Regelung also weder ausgeschlossen, noch eingeschränkt.*

**6.3.** *Sofern ein Mangel oder eine Beschädigung vom Ausleiher zu vertreten ist, haftet dieser für den gesamten daraus entstandenen Schaden unabhängig von der Art des Verschuldens. Die Gemeinde ist berechtigt nicht aber verpflichtet, den Mangel bzw. Schaden selbst zu beheben oder beheben zu lassen und kann dem Ausleiher die diesbezüglichen angemessenen Kosten noch vor Durchführung der Reparatur in Rechnung stellen.*

## **7. Gefahrtragung und Haftung des Ausleihers**

**7.1.** *Während der gesamten Vertragsdauer trägt der Ausleiher die Gefahr für den zufälligen Untergang oder die zufällige Beschädigung des Leihgegenstandes.*

**7.2.** *Der Ausleiher ist der Gemeinde – ungeachtet der Ersatzpflicht der über den positiven Schaden hinausgehenden Schäden (entgangener Gewinn) – zum Ersatz der von ihm zu vertretenden Schäden am Leihgegenstand entsprechend dem Tageswert verpflichtet. Der Tageswert bemisst sich nach dem aktuellen Neuwert des Leihgegenstandes abzüglich der Abschreibung auf Grund des Alters oder der Anzahl der Betriebsstunden der beschädigten bzw. verloren gegangenen Gegenstände bzw. anhand der tatsächlichen Reparaturkosten.*

**7.3.** *Der Ausleiher haftet für jede Beschädigung bzw. für den Verlust des Gerätes während der Vertragsdauer ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung bzw. der Verlust durch sein Verschulden, durch das seiner Hilfspersonen, durch Dritte oder durch unvorhersehbare Ereignisse verursacht worden ist. Darüber hinaus haftet der Ausleiher für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die der Gemeinde aufgrund der Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten durch den Ausleiher entstehen.*

## **8. Pflichten des Ausleihers**

**8.1.** *Der Ausleiher darf den Leihgegenstand nur an dem vereinbarten Ort sowie ausschließlich bestimmungs- und sachgerecht einsetzen. Veränderungen am Leihgegenstand, insbesondere An- und Einbauten, sowie dessen Verbindung mit anderen Gegenständen sind dem Ausleiher ohne Einverständnis der Gemeinde ausdrücklich untersagt.*

**8.2.** *Der Leihgegenstand muss im gereinigten Zustand und auf die gleiche Weise wie bei der Lieferung sortiert und verpackt zurückgegeben werden. Zusätzliche Arbeitszeiten durch mangelhaftes Sortieren oder fehlende Reinigung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Leihgegenstandes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Ausleiher weder beseitigt noch gesondert (neben dem Entgelt) ersetzt werden.*

**8.3.** *Der Ausleiher hat den Leihgegenstand nach Gebrauch an einem sicheren, geschlossenen Ort zu verwahren und bestmöglich vor einem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.*

**8.4.** *Der Ausleiher darf Dritten weder Rechte an dem Leihgegenstand einräumen, noch Rechte aus dem Leihverhältnis abtreten; insbesondere die Untervermietung sowie jegliche (entgeltliche oder*

unentgeltliche) Weitergabe des Leihgegenstandes sind dem Ausleiher ohne schriftlicher Zustimmung der Gemeinde ausdrücklich untersagt, da der Gemeinde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des tatsächlichen Nutzers der Geräte zukommt. Die Verletzung dieser Bestimmung berechtigt die Gemeinde den Leihvertrag ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzukündigen und macht den Ausleiher schadenersatzpflichtig.

**8.5.** Sofern von dritter Seite auf einen im Eigentum der Gemeinde stehenden Gegenstand behördlich oder gerichtlich Zugriff verübt wird (Pfändung, Verwahrung, Beschlagnahme, etc.), ist der Ausleiher verpflichtet, die Gemeinde hiervon unverzüglich unter Beilage sämtlicher darauf Bezug habender Verfügungen und Unterlagen zu verständigen. Der Ausleiher hat alle Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Maßnahmen und Interventionen zu tragen, die zur Beseitigung des Eingriffes notwendig werden. Unterlässt der Ausleiher die rechtzeitige Verständigung der Gemeinde, so haftet er uneingeschränkt für alle nachteiligen Folgen.

**8.6.** Der Ausleiher ist ferner verpflichtet, Dritte wie insbesondere Behörden, Gerichte und Vollstreckungsbeamte über das Eigentum der Gemeinde am Leihgegenstand unverzüglich zu informieren und insbesondere den gegenständlichen Vertrag zum Nachweis des Eigentums der Gemeinde vorzuweisen.

**8.7.** Die Zelte dürfen nur als Unterstand verwendet werden. Keinesfalls darf in den Zelten gekocht werden.

## **9. Kontrollrechte des Vermieters**

Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung des Vertrags durch den Ausleiher jederzeit vor Ort zu überprüfen. Der Ausleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gemeinde zu diesem Zweck stets unbeschränkt Zutritt gewährt wird, sofern die Rechte des Ausleihers dadurch nur im zumutbaren Ausmaß beeinträchtigt werden.

## **10. Unterstützung bei Lieferung bzw. Abholung des Leihgegenstandes**

Der Ausleiher ist zur bestmöglichen Unterstützung des Transport- bzw. Montagepersonals der Gemeinde beim Laden, Entladen, der Montage oder Demontage des Leihgegenstandes am Bestimmungsort bei Lieferung oder allenfalls Abholung bei sonstiger Verpflichtung zum Ersatz des angefallenen Mehraufwands verpflichtet.

## **11. Versicherung und Haftungsfreizeichnung für Feuer, Diebstahl, Verlust und Beschädigung des Leihgegenstandes**

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Ausleiher den Abschluss einer Versicherung für mögliche Schäden am Leihgegenstand auf Kosten des Ausleihers zu verlangen, in der die Gemeinde als Leistungsbegünstigte aufgenommen wird (bzw. eine Deckungsbestätigung vorgesehen ist). Derzeit ist dies nur für die Bühne vorgesehen. Die Gemeinde behält sich vor die Versicherungspflicht jederzeit auf andere Gegenstände auszudehnen. Bis zu einem entsprechenden Versicherungsnachweis ist die Gemeinde berechtigt, die Lieferung des Leihgegenstandes auszusetzen und befindet sich der Ausleiher dadurch in Annahmeverzug. Erfolgt die Vorlage des Versicherungsnachweises nicht binnen einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist, so ist diese berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzukündigen.

*Dieser Beschluss setzt den GR-Beschluss vom 31. März 2011 außer Kraft.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **13) Benützungsgebühren Volksheim**

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass zur Benützung des Volksheimes ab 01.01.2012 die nachstehenden Tarife zur Anwendung kommen:*

Raum 1	€ 55,00	Tagespauschale
	€ 210,00	Wochenpauschale
	€ 750,00	Monatspauschale
Keller-Buffer	€ 55,00	Tagespauschale, Montag bis Donnerstag
	€ 100,00	Wochenendpauschale, Freitag bis Sonntag
Festsaal	€ 150,00	Tagespauschale, Montag bis Donnerstag
	€ 300,00	Wochenendpauschale, Freitag bis Sonntag
€ 50,00	Technikpauschale pro Übergabe	
€ 200,00	Kautions pro Veranstaltung	

*Die Entrichtung des Benützungsentgeltes berührt nicht die Möglichkeit des Vermieters, darüber hinaus Schadenersatz geltend zu machen.*

*Stornogebühren bei Absagen bis:*

22-30 Tage vorher	50%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung
8-21 Tage vorher	75%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung
0 -7 Tage vorher	100%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung

*Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. 20% Umsatzsteuer.*

*Dieser Beschluss setzt den GR-Beschluss vom 29. November 2010 außer Kraft.“*

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt den mündlichen Abänderungsantrag bei der Tagespauschale den Zusatz Montag bis Donnerstag zu streichen, da auch an einem Freitag oder Samstag die Tagespauschale gelten sollte.

**Der Abänderungsantrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 15; dagegen gf. GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, gf. GR Gredler; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum, GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GR Satra, GRin Janschka, GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, GR Endl, GRin Fechter, GR Pfeiler) angenommen.**

### **14) Benützungsgebühren Freizeitzentrum - Festsaal**

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass zur Benützung des Festsaaes im Freizeitzentrum ab 01.01.2012 die nachstehenden Tarife zur Anwendung kommen:*

Saalmiete inkl. Foyer	€ 500,00	Tagespauschale in der Zeit von 9 bis 23 Uhr
	€ 800,00	„Ballpauschale“ für die Zeit von 9 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages.

*Beide Pauschalen beinhalten die Technik und deren Betreuung soweit diese durch einen Techniker durchgeführt werden kann.*

*€ 50,00 pro Stunde werden für Technik und deren Betreuung in Rechnung gestellt, sollte die Anwesenheit eines zweiten Technikers erforderlich sein.*

*Die Entrichtung des Benützungsentgeltes berührt nicht die Möglichkeit des Vermieters, darüber hinaus Schadenersatz geltend zu machen.*

*Stornogeühren bei Absagen bis:*

22-30 Tage vorher	50%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung
8-21 Tage vorher	75%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung
0 -7 Tage vorher	100%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung

*Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. 20% Umsatzsteuer.*

*Bei nachweislich karitativer Nutzung besteht über Antrag die Möglichkeit die anfallende Saalgebühr um bis zu 50% herabzusetzen.*

*Dieser Beschluss setzt den GR-Beschluss vom 29.November 2010 außer Kraft.“*

Gf. Gemeinderat Patoschka ersucht, die Benützungsgebühren für die Tennishalle im Finanzausschuss zu behandeln.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **15) Benützungsgebühren Migazzi-Haus**

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass zur Benützung des Christoph Migazzi-Hauses ab 01.01.2012 die nachstehenden Tarife zur Anwendung kommen:*

Glassaal	€ 300,00	Tagespauschale
	€ 50,00	Technikpauschale pro Übergabe

*Die Entrichtung des Benützungsentgeltes berührt nicht die Möglichkeit des Vermieters, darüber hinaus Schadenersatz geltend zu machen.*

*Stornogeühren bei Absagen bis:*

22-30 Tage vorher	50%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung
8-21 Tage vorher	75%	Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung

0 -7 Tage vorher                      100%                      Entgelt laut Veranstaltungsanmeldung

*Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. 20% Umsatzsteuer.  
Dieser Beschluss setzt den GR-Beschluss vom 29. November 2010 außer Kraft.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **16) Bittleihvertrag**

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden*

# **B I T T L E I H V E R T R A G**

*abgeschlossen zwischen  
Marktgemeinde Wiener Neudorf  
vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,  
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf  
im Folgenden kurz Leihgeber genannt  
und*

*1. SVg Wiener Neudorf, Eumigweg 3, 2351 Wiener Neudorf  
im Folgenden kurz Leihnehmer genannt,*

*am unten angeführten Tage wie folgt:*

### **I. LEIHGEGENSTAND**

*1. Die Leihgeberin ist Mieterin der Liegenschaft EZ 1545, KG 16128 Wiener Neudorf, mit der Anschrift 2351 Wiener Neudorf, Eumigweg 3, samt darauf errichtetem Gebäude des Freizeitzentrums und Inhaberin des dort situierten gastgewerblichen Betriebes samt angeschlossener Kegelbahn, dessen Räumlichkeiten in beigelegtem Lageplan (Beilage ./A) rot umrandet sind. Dieses gastronomische Unternehmen samt Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften, deren Aufzählung der Inventarliste, Beilage ./B, zu entnehmen ist, bildet den Leihgegenstand. Beilagen ./A und ./B sind Bestandteil dieses Vertrages.*

*2. Die vorhandenen Freiterrassen gehören zum Betrieb und können verwendet werden. Festgehalten wird, dass die gewerberechtlich bewilligten vier Extrazimmer nicht mehr zum Betrieb gehören und daher vom Leihnehmer nicht verwendet werden dürfen. Diese Räume sind an eine Fahrschule verpachtet und der Leihnehmer hat den ungestörten Zugang zu den Fahrschulräumen durch den Leihgegenstand zu dulden.*

*3. Vereinbart ist, dass die zum Unternehmen gehörenden WC-Anlagen von Personal und KursteilnehmerInnen der Fahrschule jederzeit mitbenutzt werden können. Der zum Freizeitzentrum gehörende Parkplatz kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten genutzt werden.*

4. Der Leihgeber wird bis auf Widerruf die WC-Anlagen regelmäßig reinigen. Diesbezüglich besteht kein Rechtsanspruch des Leihnehmers. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Leihgebers, die dieser jederzeit einstellen kann. Dann wäre der Leihnehmer zur Reinigung verpflichtet.

## II. VERTRAGSGRUNDLAGEN

1. Der Gastgewerbebetrieb war bis 30.11.2011 verpachtet. Der Entleiher war der Pächter und stellte eine eigene Gastgewerbekonzession. Daran soll sich im Zuge der Umwandlung des Pacht- in ein Bittleihverhältnis nichts ändern.

2. Mit Bescheid der BH Mödling vom 22.9.1986, Zl.: 12-G-85870/16, war der damaligen Pächterin die Verlegung deren Gastgewerbebetriebes an den Standort Wiener Neudorf, Eumigweg 3, bewilligt worden. Das Freizeitzentrum selbst hat keine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung. Am 21. Februar 1985 fand diesbezüglich zum Betriebsanlagenakt 12-B-84107 der BH Mödling eine kommissionelle Verhandlung statt. Bei einer am 26.9.1991 durchgeführten Überprüfung der BH Mödling wurde festgestellt, dass eine gewerbebehördliche Genehmigung für das Freizeitzentrum nicht erforderlich ist. In der Verhandlungsschrift der BH Mödling zum Akt 12-B-235/6-2001, wird festgehalten, dass gemäß § 153a GewO der Gastgewerbebetrieb im Freizeitzentrum im Umfang der Betriebsräume und Betriebsflächen wie im Bescheid der BH Mödling vom 22.9.1986, Zl.: 12-G-85870/16, beschrieben, als gemäß § 74 Abs. 2 GewO genehmigte Betriebsanlage gilt. Bei der Verhandlung am 19.7.2001 hat die BH Mödling einzelne Auflagen, die dem Verhandlungsprotokoll zu entnehmen sind, erteilt.

3. Der Leihgeber verpflichtet sich, die erforderliche Betriebsanlagengenehmigung zu stellen. Alle behördlichen Auflagen sind dem Leihnehmer bekannt und verpflichtet sich der Leihnehmer diese einzuhalten. Der Leihnehmer haftet dem Leihgeber dafür.

4. Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Anlage entsprechend der Verhandlungsschrift der BH Mödling vom 19.7.2001 regelmäßig prüfen zu lassen und zusätzliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.

## III. VERTRAGSDAUER

1. Das Bittleihverhältnis beginnt am 1.12.2011 und kann vom Leihgeber jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Dem Leihnehmer steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.

2. Nach Beendigung des Bittleihverhältnisses hat der Leihnehmer dem Leihgeber den Leihgegenstand in dem Zustand zurückzustellen, in dem er von ihm bei Vertragsbeginn übernommen wurde. Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Räumung des Leihgegenstandes und die sonstigen ihm bei Beendigung des Bittleihverhältnisses treffenden Obliegenheiten, wie insbesondere die Reinigung des Leihgegenstandes so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Leihgegenstand vom Leihgeber unmittelbar nach Vertragsende weiter verwendet werden kann. Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Leihgegenstandes haben sich daher sämtliche Räumlichkeiten sowie die mit in Bittleihe gegebenen Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen, vollständigen und, unter Berücksichtigung natürlicher Abnutzung, brauchbaren Zustand zu befinden.

## IV. GEBRAUCHS- UND SONSTIGE KOSTEN

1. Die Überlassung des Leihgegenstandes erfolgt unentgeltlich.
2. Der Leihnehmer verpflichtet sich dem Leihgeber den auf den Leihgegenstand entfallenden Anteil an den durch den Gebrauch entstehenden Kosten im Vorhinein bis spätestens 5. eines jeden Monats spesen- und abzugsfrei auf das Konto des Leihgebers zu entrichten.
3. Die durch den Gebrauch entstehenden Kosten sind die nachstehend angeführten Nebenkosten.

Unter **Nebenkosten** werden die Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben sowie die Kosten für Heizung und Warmwasser zuzüglich der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer (derzeit 20 %) verstanden.

Die **Betriebskosten** umfassen demnach jedenfalls alle in den §§ 21 ff MRG genannten Positionen, darüber hinaus aber auch noch anteilmäßig die Prämien hausbezogener nützlicher Versicherungen, zu deren Abschluss bereits jetzt die Zustimmung erteilt wird, allenfalls zusätzliche Schneeräum- und Reinigungskosten für die allgemeinen Flächen.

4. Der Anteil der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten an den Betriebskosten des gesamten Festsaalgebäudes beträgt 5,55287 %.

Informativ wird darauf hingewiesen, dass die monatlichen Betriebskosten (inkl. Heizkosten) für das Vertragsobjekt derzeit € 640,-- zuzüglich 20 % USt betragen.

5. Der Leihnehmer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass zur Deckung der Nebenkosten, die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen, zu jedem Monatsersten gleichbleibende Teilbeträge vorgeschrieben werden (Jahrespauschalverrechnung).

6. Der Leihgeber verpflichtet sich, die Nebenkosten jeweils bis 30.6. des Folgejahres anhand von Belegen entsprechend abzurechnen. Der Nachweis der Höhe der Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen erfolgt in diesem Fall durch fristgerechte Auflage der Rechnungsbelege im Gemeindeamt. Sich daraus ergebende Nebenkostennachzahlungen bzw. - Guthaben sind spätestens bis zum Ende des übernächsten Monats auszugleichen. Der Leihgeber ist berechtigt, die Nebenkostenpauschalen entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.

7. Für das gesamte Freizeitzentrum besteht ein einheitlicher Strombezugsvertrag.

Strom wird vom Leihnehmer in der Weise bezogen, dass der tatsächliche Verbrauch von einem für den Bereich des Leihgegenstandes vorhandenen Subzähler abgelesen und der auf diese Weise ermittelte Kostenanteil vom Leihgeber an den Leihnehmer zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer (derzeit 20 %) weiter verrechnet wird. Der vorgeschriebene Betrag ist binnen 14 Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.

8. Alle sonstigen verbrauchsabhängigen Kosten (wie z. B. Gas, Telefon, usw.) werden vom Leihnehmer direkt beim zuständigen Versorgungsunternehmen bezahlt. Der Leihnehmer hat auch die diesbezüglichen Verträge abzuschließen.

## V. INSTANDHALTUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

1. Der Leihgegenstand ist vom Leihnehmer pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Ernste Schäden am Leihgegenstand hat der Leihnehmer dem Leihgeber bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

2. Vom Leihnehmer gewünschte Veränderungen des Leihgegenstandes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Leihgebers. Beabsichtigte Arbeiten am Leihgegenstand hat der Leihnehmer dem Leihgeber schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des/der für diese Arbeiten in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass der Leihgeber alle seine eigenen Interessen wahrnehmen kann.

Alle Arbeiten sind von befugten Gewerbetreibenden durchzuführen.

3. Der Leihgeber ist vom Leihnehmer hinsichtlich allfälliger, aus den Arbeiten resultierender Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4. Bei vom Leihnehmer vorgenommenen Veränderungen ist auf Kosten des Leihnehmers der frühere Zustand wiederherzustellen.

5. Aus kurzfristigen Störungen der Wasserzufuhr, Energieversorgung sowie Gebrechen aus Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann der Leihnehmer gegenüber dem Leihgeber keine Rechtsfolgen ableiten, sofern den Leihgeber daran kein Verschulden trifft.

6. Der Leihnehmer haftet dem Leihgeber gegenüber für alle Nachteile und Schäden, die durch ihn selbst, durch in den Leihgegenstand aufgenommene Personen, durch Kunden oder sonst in seinem Einflussbereich stehende Dritte, entstehen.

7. Dem Leihgeber sowie den von ihm Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Leihgegenstandes zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

## **VI. UNTERVERMIETUNG, VERPACHTUNG, WEITERGABE**

1. Dem Leihnehmer ist es ohne ausdrückliche Zustimmung des Leihgebers nicht gestattet, sein im Leihgegenstand betriebenes Unternehmen oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur teilweise zu verpachten oder das Unternehmen bzw. den Leihgegenstand oder auch nur Teile davon auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

## **VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.

2. Solange dem Leihgeber keine andere Zustelladresse des Leihnehmers schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an seine in diesem Vertrag genannte Geschäftsanschrift mit der Wirkung, dass sie dem Leihnehmer als zugekommen gelten.

3. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Bittleihvertrag ist das Bezirksgericht Mödling zuständig.

4. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

5. Die durch die Errichtung dieses Vertrages ausgelöste Rechtsgeschäftsgebühr trägt der Leihgeber. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil aus Eigenem. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt der Leihgeber.

6. Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen den Leihgeber gegen Neben- und sonstige Kosten aufzurechnen.“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16;** dagegen GRin Dr. Kleissner, gf. GR Patoschka, GR Ing. Grath, GR Satra, GRin Janschka, GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, GR Endl, gf. GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, gf. GR Gredler, GRin Fechter, GR Pfeiler, Fraktion FPÖ; Stimmenthaltung: GR Ing. Köckeis, GRin Mahlberg) **angenommen.**

### **17) Stromtankstelle**

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Wien Energie GmbH, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, mit der Lieferung und Montage einer Photovoltaikstromtankstelle in der Höhe von € 17.802,-- incl. MwSt. zu beauftragen.*

*Durch diesen Beschluss entstehen auf der Haushaltsstelle 1/529-728 (Umweltschutzmaßnahmen) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 17.802,-- incl. MwSt., welche durch Mehreinnahmen auf dem Haushaltskonto 2/640-868 (Gemeindestraßenstrafen) bedeckt werden.“*

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (32 : 1;** Stimmenthaltung: GR Mag. Lieben-Seutter) **angenommen.**

### **18) Vergabe Straßennamen**

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die zwei neuen Straßen im Bereich der ABB-Gründe wie folgt zu bezeichnen:*

*Die Straße 1, welche unmittelbar an die Brown-Boverie-Straße angrenzt, wird als*  
**Franz-Fürst-Straße**  
*bezeichnet.*

*Die in nördlicher Richtung anschließende Sackgasse Straße 2 wird als*  
**Am Anningerpark**  
*bezeichnet.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **19) Vertragsmodell „Giga-Float“ - Auftrag**

Sachverhalt:

Für die Reduzierung der Energiekosten für die Dienststelle Kindergarten Reisenbauer-Ring liegt ein Berechnungsmodell seitens des Energielieferanten EVN vor, welches ein Einsparungspotential von dzt. € 905,-- /Jahr ermöglicht.

Zur Realisierung dieser Einsparung ist eine Vertragsänderung von dzt. „Giga“ auf „Giga-Float“ mit einer Bindung von 24 Monaten erforderlich.

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma EVN, EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf mit dem Vertragsmodell „Giga-Float“ für Gaslieferungen der Dienststelle Kindergarten Reisenbauer-Ring zu beauftragen.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **20) Behandlung der Dringlichkeitsanträge**

### **a) 1. Dringlichkeitsantrag Förderung für den Einbau von Sicherheitsmaßnahmen**

**Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen.**

## **Pkt. C)**

### **Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte**

keine Berichte

## **Pkt. D)**

### **Sitzung des Prüfungsausschusses vom 16.11.2011 - Stellungnahme des Bürgermeisters**

Gemeinderat Stania berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 16.11.2011.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Ing. Christian Wöhrleitner eh.

Helga Reinsperger eh.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 30.1.2012  
genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt

Patoschka eh.

.....

Gemeinderat

Josef Tutschek eh.

.....

Gemeinderat

Herbert Janschka eh.

.....

Gemeinderat

Stania eh.

.....

Gemeinderat